

Ordnung der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht an der Universität Bayreuth

vom 20. August 2020

§ 1

Rechtsform

Die Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht ist eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

§ 2

Zweck und Forschungsgegenstand

¹Zweck der Forschungsstelle ist die wissenschaftliche Erforschung des deutschen, europäischen und internationalen Lebensmittelrechts und seiner ökonomischen Grundlagen sowie seiner lebenswissenschaftlichen Bezüge. ²Die Forschungsstelle fördert zugleich die interdisziplinäre Zusammenarbeit und den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts. ³Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch:

1. Rechtsquellen- und Grundlagenforschung
2. Gutachten zu Einzelproblemen und aktuellen Rechtsentwicklungen
3. Veröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge
4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
5. Durchführung von Lehrveranstaltungen
6. Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen und Vorträge
7. Sachverständige Beratung von öffentlichen und privaten Stellen
8. Unterhaltung einer Forschungsstellenbibliothek im Rahmen der Bibliothek der Universität Bayreuth
9. Anwerbung von Drittmitteln.

§ 3

Finanzierung und Mittelverwendung; Förderverein

¹Die Forschungsstelle wird durch finanzielle Zuwendungen des Vereins zur Förderung der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht (Förderverein) unterstützt. ²Mittel, die vom Förderverein zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. ³Die Mittelverwendung wird durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins überwacht.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Forschungsstelle können sein: Professorinnen und Professoren oder andere promovierte Mitglieder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit sowie anderer Fakultäten der Universität, soweit ihr Arbeitsgebiet einen Bezug zum Lebensmittelrecht aufweist.
- (2) ¹Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. ²Die Aufnahme neuer Mitglieder wird der Hochschulleitung angezeigt. ³Die Direktorinnen bzw. Direktoren oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer unterrichten außerdem die Dekanin bzw. den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Eine Liste der aktuellen Mitglieder wird von den Direktorinnen bzw. Direktoren geführt und auf der Homepage der Forschungsstelle publiziert.
- (4) ¹Jedes Mitglied der Forschungsstelle kann auf eigenen Wunsch, dessen Begründung nicht erforderlich ist, und mit sofortiger Wirkung aus der Forschungsstelle ausscheiden. ²Über den Ausschluss eines Mitglieds der Forschungsstelle, der nur aus besonderem Grund zulässig ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Unterstützung

- (1) Die Mitglieder der Forschungsstelle unterstützen die Forschungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten.
- (2) ¹Eine Verpflichtung der Mitglieder der Forschungsstelle, der Forschungsstelle Lehrstuhlmitel und Ausstattung der Lehrstühle zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. ²Die Mitglieder der Forschungsstelle behalten die volle Autonomie über ihre Lehrstuhletats.

- (3) Die Mitglieder der Forschungsstelle sowie die Direktorinnen bzw. Direktoren und die stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren üben ihre Aufgaben in der Forschungsstelle ehrenamtlich aus.

§ 6 Organe

Die Forschungsstelle hat folgende Organe:

1. zwei gleichberechtigte Direktorinnen oder Direktoren, von denen eine bzw. einer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und eine bzw. einer der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit angehört,
2. zwei stellvertretende Direktorinnen und Direktoren,
3. eine Mitgliederversammlung,
4. eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

§ 7 Direktorinnen oder Direktoren; stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor

- (1) Die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle werden von den beiden Direktorinnen bzw. Direktoren nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geführt.
- (2) ¹Die Direktorinnen oder Direktoren und die stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und durch die Fakultätsräte der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit bestellt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Wahl ist der Hochschulleitung anzuzeigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Forschungsstelle. ²Sie stellt insbesondere das Forschungsprogramm auf.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von einer Woche und unter Angabe einer Tagesordnung von den beiden Direktorinnen bzw. Direktoren einberufen. ²Bei allseitigem Einverständnis ist auch eine kürzere Frist zulässig.
- (4) Die Mitglieder der Forschungsstelle können von den beiden Direktorinnen bzw. Direktoren jederzeit mit der Mehrheit der Stimmen die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Ordnungsänderungen, über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden sowie des Einvernehmens des Fördervereins.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

¹Die beiden Direktorinnen bzw. Direktoren können eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor der Universität Bayreuth zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Forschungsstelle bestellen. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die beiden Direktorinnen oder Direktoren bei der Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11

Kooptierte Partner

¹Die Forschungsstelle kann nicht an der Universität Bayreuth tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Praktikerinnen und Praktiker, die mit der Forschungsstelle in einer verfestigten Kooperationsbeziehung stehen, zu kooptierten Partnern ernennen. ²Kooptierte Partner haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. ³Für die Bestellung und die Publikation sowie die Beendigung der Kooperationspartnerschaft gilt § 4 Abs. 2,

3 und 4 Satz 1 und § 9 Abs. 2 entsprechend. ⁴Beschlüsse über die Beendigung der Kooperationspartnerschaft bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung sowie des Einvernehmens des Fördervereins.

§ 12 Drittmittel

Die der Forschungsstelle zur Verfügung gestellten Drittmittel werden ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bayreuth verwendet.

§ 13 Außendarstellung

Die Forschungsstelle führt eine aktuelle Webseite, die alle für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 21. August 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht vom 15. Oktober 2013 außer Kraft.